



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Die VOB/A 2019

5. STLB-Bau-Anwendertagung

im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und
Raumforschung, Berlin, 19. November 2019

Verfahren

In wichtigen Punkten ergänzte VOB/A Abschnitt 1 im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 (z.B. angepasste Struktur)

Nun gründlichere Überprüfung

Abschnitt 1 im Bund zum 1. März 2019 in Kraft getreten

Inkrafttreten Abschnitte 2+3 am 18. Juli 2019 (BGBl. I 2019, S. 1081)

Gesamtausgabe VOB 2019 erschienen am 4. Oktober 2019

Wahlfreiheit – Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung

§ 3a Abs. 1 VOB/A

„Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen zwei und drei gestattet ist.“



Als Folgeänderungen wird in weiteren Vorschriften künftig zwischen Beschränkter Ausschreibung mit und ohne TNW immer unterschieden (z.B. § 3a Abs. 2 – Wertgrenzen; § 12 Abs. 2 – Bekanntmachung).

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

§ 3b Abs. 2

Ablauf der Beschränkten Ausschreibung mit TNW wird ausführlicher als bisher geregelt.

§ 6b Abs. 2

Im TNW genügen zunächst Eigenerklärungen. Nachweise werden nur noch von den in Frage kommenden Bewerbern angefordert.

Erhöhung von Wertgrenzen

**100.000 Euro für Freihändige
Vergabe (§ 3a Abs. 3 S. 2
VOB/A, Fn. 2)**

**1 Mio. Euro für Beschränkte
Ausschreibung ohne
Teilnahmewettbewerb (§ 3a
Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, Fn. 1)**

Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels vom 21.09.2018

- befristet bis 31.12.2021
- beschränkt auf Bauleistungen für
„Wohnzwecke“

Direktauftrag

§ 3a Abs. 4 (neu)

„Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.“



Ergänzend wird in § 3 Nr. 3 klargestellt, dass bei Freihändiger Vergabe Bauleistungen in einem „vereinfachten Verfahren“ vergeben werden (statt bisher „ohne ein förmliches Verfahren“).

Eignungsprüfung - Systematik

Es bleibt bei Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (d.h. Eignungssystematik des Oberschwellenbereichs wird nicht übernommen).

§ 6a Abs. 1

Möglichkeit der Selbstreinigung auch im Unterschwellenbereich.

Eignungsprüfung - Erleichterung

§ 6a Abs. 5 (neu)

Der Auftraggeber kann bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro auf bestimmte Nachweise verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist.

- ~~Nr. 1: Umsatz~~
- ~~Nr. 2: Referenzleistungen~~
- ~~Nr. 3: Zahl der Arbeitskräfte~~
- Nr. 4: Eintragung in das Berufsregister
- ~~Nr. 5: Kein Insolvenzverfahren~~
- ~~Nr. 6: Keine Liquidation~~
- Nr. 7: Keine schwere Verfehlung
- Nr. 8: Zahlung von Steuern und Abgaben/Sozialversicherungsbeiträge
- Nr. 9: Anmeldung bei Berufsgenossenschaft

Eignungsprüfung – Weitere Erleichterung

§ 6b Abs. 3

- „Der Auftraggeber verzichtet auf die Vorlage von Nachweisen, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.“

„...die Zuschlag erteilende Stelle...“

- = konkrete Vergabestelle
- ≠ Juristische Person des öffentlichen Auftraggebers

Mehrere Hauptangebote

§ 8 Abs. 2 Nummer 4

- Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist grundsätzlich zugelassen.
- Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen die Abgabe mehrere Hauptangebote aber ausschließen.

§ 13 Abs. 3

- Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

Nachfordern von Unterlagen - § 16a

Auftraggeber kann die Nachforderung künftig von vornherein ausschließen

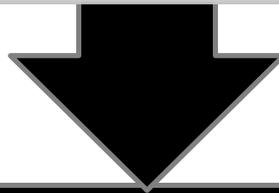
Klarere Regelung, was nachgefordert wird

- Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen können nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden.
- Fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können nachgereicht oder vervollständigt werden (auch Produktangaben).
- Preise dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden. Aber: Angebot bleibt im Wettbewerb, falls
 - unwesentliche Preise und
 - keine Veränderung der Bieterreihenfolge.

Nachfordern von Unterlagen

§ 8 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

Der Auftraggeber hat an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend alle Unterlagen anzugeben, die er fordert und ggf. nachfordert.



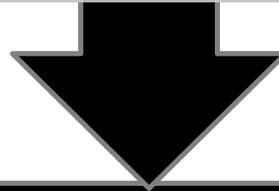
§ 16 Abs. 1 Nr. 3

Ausgeschlossen werden Angebote, die die geforderten Erklärungen oder Nachweise „im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 5“ nicht enthalten.

Festlegung und Bekanntgabe der Zuschlagkriterien

§ 12 Abs. 1 Nummer 2 r) (neu)

Die Auftragsbekanntmachung soll Angaben enthalten über „...die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und ggf. deren Gewichtung...“ § 16d Abs. 1 Nr. 4



Es dürfen nur Zuschlagskriterien und ggf. deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Auslandsbau - § 24

Freihändige Vergabe zulässig bis zu einer durch den zuständigen Bundes- oder Landesminister festgelegten Wertgrenze

Verzicht auf Eignungsnachweise, wenn diese aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht erlangt werden können

Absehen von der Vereinbarung der VOB/B und VOB/C im Einzelfall

VOB/A –EU und VOB/A-VS

Redaktionell

- Anpassungen an GWB-Änderungen seit Vergaberechtsreform 2016
 - Ausschlussgründe
 - Wettbewerbsregister
- Einführung eIDAS
- Streichung Übergangsfristen

Inhaltlich

- Mehrere Hauptangebote (wie unerschwinglich)
- Nachfordern von Unterlagen (wie unerschwinglich)
- Rahmenverträge im VS-Bereich

Vergabehandbücher

VHB 2019 eingeführt zum
1.8.2019 (Erlass BMI vom
23.7.2019)

- Anpassung an die überarbeitete VOB/A
- Gänzlicher Verzicht auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB); künftig nur noch BVB

HVA B-StB Ausgabe August
2019 eingeführt zum
4.10.2019 (ARS 19/2019 vom
23.9.2019)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Reinhard Janssen
Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

reinhard.janssen@bmi.bund.de